

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide
für die außerschulische Benutzung der Sporthallen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.09.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.1996 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die außerschulische Benutzung der Sporthallen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 05.10.1990 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die außerschulische Benutzung der Turnhallen beträgt:

Einrichtung	Benutzung je angefangene Stunde
1. Turnhalle Dietrich-Bonhoeffer-Realschule	
a) ganze Halle (4 Halleneinheiten)	96 DM
b) Hallenteil (1/4)	24 DM
2. Turnhalle Carl-Orff-Schule	24 DM
3. Turnhalle Anne-Frank-Schule	24 DM

(2) In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.

(3) Für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Gebühren gemäß Absatz 1 erhoben.

(4) Pauschalgebühren können festgesetzt werden, soweit das im Einzelfall wegen der Dauer der Benutzung oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

(5) Werden die Einrichtungen nicht wie genehmigt in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

(6) Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(7) Gebühren- und kostenpflichtig ist der Benutzer/die Benutzerin oder Antragsteller/Antragstellerin. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühren- und Kostenpflicht entsteht mit der Benutzung.

(8) Die Benutzungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Im Einzelfall kann nachträgliche Zahlung gestattet werden.

(9) Für die gewerbliche Nutzung der Turnhallen und deren Anlagen erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 bis 3 jeweils um die Hälfte.

(10) Sportvereine und Betriebssportgruppen mit Sitz oder Wohnsitz in Bargteheide zahlen bei regelmäßiger Benutzung der Turnhallen eine jährliche Pauschale für anteilige Bewirtschaftungskosten; bei einmaliger Benutzung entfällt ein Nutzungsentgelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, den

Pries
Bürgermeister

Satzung

(Benutzungsordnung)

der Stadt Bargteheide für die außerschulische Benutzung der Turnhallen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 4. Oktober 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Benutzung von Sport-, Turn- und Gymnastikhallen (Turnhallen) der Stadt Bargteheide für außerschulische sportliche Veranstaltungen richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Hausherr ist der Bürgermeister. Das Hausrecht übt der Schulleiter, bei seiner Abwesenheit der Schulhausmeister, aus. Die Anordnungen des Schulhausmeisters oder seines Vertreters sind zu befolgen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Sportvereine, Grupper und sonstige Sportgemeinschaften können die

Turnhallen im Rahmen des § 1 nutzen, soweit die Benutzung genehmigt und schulische Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Turnhallen besteht nicht.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich nach Anhörung der Schulen erteilt. Dabei ist auf die Vorschriften dieser Satzung hinzuweisen. Der Veranstalter erklärt schriftlich, daß ihm die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bekannt sind.

(3) Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Die Aufsicht und die Verantwortung der Veranstaltungen obliegen den Benutzern. Sie haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß die Ordnung aufrechterhalten wird und die Bau-, Feuer- Sicherheits- und andere ordnungsrechtliche Vorschriften, die aus Anlaß der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.

(5) Die Benutzer haben der Stadt eine volljährige Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Turnhallen können nach Abschluß der Benutzung durch die Schulen von Vereinen und Gruppen für sportliche Zwecke bis 22.00 Uhr genutzt werden.

(2) Während der Sommerferien in Schleswig-Holstein können die Turnhallen grundsätzlich nicht genutzt werden. In den übrigen Schulferien in Schleswig-Holstein erfolgt die Benutzung nur durch vorherige schriftliche Anmeldung. Während der Schulferien entfällt die Reinigung und Heizung.

(3) In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so

rechtzeitig zu beenden, daß die Turnhallen mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

(4) Der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung die überlassenen Räume zu kontrollieren und festgestellte Mängel oder Schäden dem Hausmeister mitzuteilen.

§ 4

Einschränkungen der Benutzung

(1) Die Stadt kann Benutzungszeiten zurücknehmen.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, die Anordnungen des Hausmeisters oder des Ordnungspersonals können Benutzer und Besucher befristet oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 5

Zustand der Turnhallen

(1) Die Turnhallen werden in dem bestehenden Zustand überlassen.

(2) Die Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume, das zu den Turnhallen gehörende Inventar sowie Turn- und Sportgeräte incl. Kleingeräte, wie z.B. Bälle, Schläger etc., gelten als mit überlassen, soweit ihre Benutzung ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Turn- und Sportvereinen kann gestattet werden, vereinseigene Geräte oder andere Gegenstände in den Turnhallen und den dazugehörenden Nebenräumen unterzubringen, sofern schulische Belange nicht berührt werden.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Sportvereine und Gruppen dürfen die Turnhallen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters benutzen. Der verantwortliche Übungsleiter ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden und für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich. In den Wintermonaten ist bei Schnee- und Eisglätte an den Wochenenden während der Benutzungszeit durch Kontrollen und entsprechendes Abstreuen auf den Zuwegungen die ständige Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
- (2) Benutzte bewegliche Geräte sind nach Gebrauch an ihren Platz zurückzubringen.
- (3) Einrichtungen, Räume und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Eine über die Benutzung hinausgehende Verunreinigung verpflichtet zum Ersatz der Reinigungskosten. Es ist mindestens ein Betrag von 20,-- DM zu zahlen.
- (5) Werden die Räume bei Übernahme verunreinigt oder beschädigt vorgefunden, so ist unverzüglich der Schulhausmeister zu benachrichtigen. Andernfalls gelten sie als ordnungsgemäß übernommen.
- (6) Sofern nach Beendigung der Benutzung keine Gruppe unmittelbar folgt, sind die Fenster zu schließen, das Licht und die Wasserhähne abzuschalten und die Hallentür abzuschließen.
- (7) Geschäftliche Werbung ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Plakate, Dekorationen und Schilder müssen auf Verlangen der Stadt entfernt werden.
- (8) Mobile Werbung bei Hallen-Heimspielen ist jeweils vor der Benutzungszeit unfallsicher durch den Verein anzubringen und nach Beendigung der Benutzungszeit zu entfernen.

(9) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.

§ 7

Hallenordnung

(1) Turnhallen und deren Nebenräume sowie die dazugehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit betreten werden, die Spielflächen und die Turnschuhgänge nur in Turnschuhen mit sauberen ungenagelten Sohlen.

(2) Turn- und Sportgeräte dürfen nur vom Übungsleiter ausgegeben werden. Sie sind nach Gebrauch an ihren Aufbewahrungsplatz zu stellen, der Kleingeräteraum ist nach Benutzung abzuschließen.

(3) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Über festgestellte Mängel oder Schäden ist der Schulhausmeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, sind beim Transport zu tragen. Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre dürfen nicht geknotet werden.

(5) Bewegliche Kleinfeldtore sind vor Gebrauch auf ihre Standsicherheit zu prüfen und fest in die dafür vorgesehenen Bodenhülsen im Boden zu verankern. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Standsicherheit der Tore obliegt den Übungsleitern auch dann, wenn die Tore nicht unmittelbar für das jeweilige Übungsprogramm eingesetzt werden sollen. Tore, die nicht für den Trainingsbetrieb vorgesehen sind, müssen außerhalb der Halle im Geräteraum gelagert werden.

(6) Schlagball darf in den Turnhallen nicht gespielt werden.

(7) In den Turnhallen sowie in den Nebenräumen darf nicht geraucht und kein Alkohol verkauft bzw. ausgeschenkt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

(8) Jeder Benutzer oder Besucher hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört oder belästigt werden, dies gilt auch nach Beendigung der Veranstaltung beim Verlassen der Turnhallen.

§ 8.

Haftung

(1) Die Stadt überläßt den Benutzern die Turnhallen samt Nebeneinrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für die Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallen, Geräte und Nebenräume einschl. Zuwegungen zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfaßt auch eventuell entstehende Prozeßkosten.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt oder deren Mitarbeiter.

(4) Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Der Benutzer hat vor der Benutzung der Stadt eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Benutzung verantwortlich ist.

(5) Die Stadt haftet nicht für Garderobe und Wertgegenstände sowie für abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 9

Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Die Gebühr für die außerschulische Benutzung der Turnhallen beträgt:

<u>Einrichtung</u>	<u>Benutzung je angefangene Stunde</u>
1. Turnhalle Dietrich-Bonhoeffer-Realschule	
a) ganze Halle	60,-- DM
b) Hallenteil (1/3)	20,-- DM
2. Turnhalle Carl-Orff-Schule	20,-- DM
3. Turnhalle Emil-Nolde-Schule	20,-- DM
4. Gymnastikraum Emil-Nolde-Schule	10,-- DM

(2) Für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Gebühren gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Pauschalgebühren können festgesetzt werden, soweit das im Einzelfall wegen der Dauer der Benutzung oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

(4) Werden die Einrichtungen nicht wie genehmigt in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

(5) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu erstatten.

(6) Gebühren- und kostenpflichtig ist der Benutzer oder Antragsteller. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühren- und Kostenpflicht entsteht mit der Benutzungsordnung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Im Einzelfall kann nachträgliche Zahlung gestattet werden.

(8) Sportvereine und Gruppen mit Sitz oder Wohnsitz in Bargteheide zahlen keine Benutzungsgebühren nach Absatz 1 oder Auslagen. Sie entrichten eine Pauschale für anteilige Bewirtschaftungskosten.

§ 10

Ausnahmen

Über Ausnahmeregelungen für die Benutzung der Turnhallen gemäß § 1 (1) entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung der Turnhallen der Stadt Bargteheide vom 12. Juni 1973 außer Kraft.

Bargteheide, den 5. Oktober 1990

Pries
Bürgermeister